

**Norddeutsche Landesbank - Girozentrale –
Anleihebedingungen
- WKN NLB69J -
- ISIN DE000NLB69J9 -**

§ 1 Stückelung und Form

- (1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in Euro (die „**Währung**“ oder „**EUR**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,-- (der „**Gesamtnennbetrag**“) begeben und sind eingeteilt in 200.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 500,-- (der „**Nennbetrag**“).
- (2) (a) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“), die bei der Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn oder jedem Rechtsnachfolger in dieser Funktion (das „**Clearing System**“), eingeliefert und durch diese verwahrt wird. Die Dauerglobalurkunde ist eigenhändig von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin unterschrieben.
- (b) Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (jeweils ein „**Gläubiger**“ und zusammen die „**Gläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Dauerglobalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können.

§ 2 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

§ 3 Zinsen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) (wie nachstehend definiert) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) (wie nachstehend definiert) und anschließend von jedem nachstehend definierten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Zinsperiode**“) mit 3,00 % p. a. (der „**Zinssatz**“) verzinst.

Verzinsungsbeginn ist der 20. Januar 2014 (der „**Verzinsungsbeginn**“). Zinszahlungstag ist der 20. Januar eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Erster Zinszahlungstag ist der 20. Januar 2015 (der „**Erste Zinszahlungstag**“).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag zahlbar. Ist ein Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zahlung des Zinsbetrags in Bezug auf den Zinszahlungstag am unmittelbar folgenden Bankgeschäftstag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung des Zinszahlungstages zu verlangen. Eine Anpassung der folgenden Zinsperioden erfolgt nicht.

- (2) Es findet die Zinsberechnungsmethode „taggenau/taggenau“ (*actual/actual*) nach der Regel der International Capital Markets Association (*ICMA*) Anwendung. Der Zinsbetrag für jede Schuldverschreibung wird errechnet, indem der Zinssatz und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der Währung der Schuldverschreibungen gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

**Norddeutsche Landesbank - Girozentrale –
Anleihebedingungen
- WKN NLB69J -
- ISIN DE000NLB69J9 -**

- (3) Der Zinstagequotient in Bezug auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf die Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) bedeutet (der „**Zinstagesquotient**“):

(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch das Produkt aus (A) der Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode (wie nachstehend definiert), in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären; oder

(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode und (2) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode und (2) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu berechnen wären.

„**Zinsfeststellungsperiode**“ ist die Periode ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich).

- (4) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag oder am Tag der vorzeitigen Fälligkeit nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag oder dem Tag der vorzeitigen Fälligkeit vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz bestimmt sich nach dem Gesetz, es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzlich bestimmte Zinssatz. In diesem Fall gilt der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz fort.

- (5) „**Bankgeschäftstag**“ bezeichnet Tage, an denen TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln.

„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.

§ 4 Einlösung der Schuldverschreibungen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden am 20. Januar 2028 (der „**Fälligkeitstag**“) zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt (der „**Rückzahlungsbetrag**“), soweit sie nicht bereits ganz oder teilweise angekauft oder vorzeitig zurückgezahlt wurden.

**Norddeutsche Landesbank - Girozentrale –
Anleihebedingungen
- WKN NLB69J -
- ISIN DE000NLB69J9 -**

- (2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann erfolgt die Einlösung der Schuldverschreibungen am unmittelbar folgenden Bankgeschäftstag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung des Fälligkeitstages zu verlangen.

§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu tilgen oder wieder zu verkaufen.

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen

- (1) Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen und vor dem Fälligkeitstag an die Gläubiger zurückzuzahlen.
- (2) Sollte infolge einer nach Begebung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen ganz, jedoch nicht teilweise, unter Wahrung der nachfolgenden Fristen außerordentlich zu kündigen.

Die Emittentin ist berechtigt, die ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung einer Kündigungserklärung gemäß § 13 insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) ermittelten Stückzinsen zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

**Norddeutsche Landesbank - Girozentrale –
Anleihebedingungen
- WKN NLB69J -
- ISIN DE000NLB69J9 -**

§ 7 Außerordentliche Kündigungsrechte des Gläubigers

- (1) Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen zu kündigen, falls
- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat, oder
 - (c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein diesem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft, im Fall der Emittentin, alle Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt.
- (2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Mit dem Zugang dieser Erklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen, die entsprechend § 3 Absatz (2) ermittelt werden, sofort zur vorzeitigen Rückzahlung fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Erklärung alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.

§ 8 Quellensteuer

- (1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder den Vereinigten Staaten von Amerika auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einhalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die die Gläubiger ohne solche Einhalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

- (a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in Deutschland (oder einer in Deutschland gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die

**Norddeutsche Landesbank - Girozentrale –
Anleihebedingungen
- WKN NLB69J -
- ISIN DE000NLB69J9 -**

Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder

(b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder

(c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder

(d) denen der Gläubiger der Schuldverschreibungen nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Zahlstelle eingegangen sind und dies gemäß § 13 bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder

(f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder

(g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (f) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder

(h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung oder aufgrund eines zwischen der Emittentin oder dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages erhoben wurden.

- (2) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 8.

§ 9 Emissionsstelle, Zahlstelle und Zahlungen

- (1) Emissionsstelle für die Schuldverschreibungen ist die Emittentin.
- (2) Die anfängliche Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) lautet:

Zahlstelle: Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover
Friedrichswall 10
D-30159 Hannover

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen.

**Norddeutsche Landesbank - Girozentrale –
Anleihebedingungen
- WKN NLB69J -
- ISIN DE000NLB69J9 -**

Jede Änderung der Bestellung einer Zahlstelle wird den Gläubigern unverzüglich gemäß § 13 der Anleihebedingungen bekannt gemacht.

- (3) Macht die Emittentin von ihrem Recht gemäß vorstehendem Absatz (2) Satz 2 Gebrauch, handelt die Zahlstelle ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Die Zahlstelle hat daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und steht auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin, noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung von Personen, die die Schuldverschreibungen für bestimmte Zwecke einreichen, zu prüfen.
- (5) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Gläubigern.

§ 10 Vorlegungsfrist

Die für die Verjährung von Ansprüchen aus diesen Schuldverschreibungen relevante Vorlegungsfrist beträgt 10 Jahre.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in den Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 11 erhalten haben und
 - (c) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der Währung der Schuldverschreibungen ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und
 - (d) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale - die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert.
 - (e) Für den Fall der Notierung der Schuldverschreibungen an einer Börse, gilt zusätzlich, dass jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert sind.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen (einschließlich § 11 Absatz (1)) auf die „Emittentin“ auf die „Neue Emittentin“ und sämtliche

**Norddeutsche Landesbank - Girozentrale –
Anleihebedingungen
- WKN NLB69J -
- ISIN DE000NLB69J9 -**

Bezugnahmen auf das „Land der Emittentin“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.

- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 Absatz (1) ist gemäß § 13 bekannt zu machen.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Jede solche Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit dies die technischen Voraussetzungen der Börse, an der die Schuldverschreibungen notieren, vorsehen, erfolgt für die Schuldverschreibungen zusätzlich die Bekanntmachung durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der maßgeblichen Börse im Wege der elektronischen Publikation. Jede solche Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (3) Sofern und solange keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ergänzen oder zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.
- (4) Im Falle mehrerer Veröffentlichungen einer Bekanntmachung im Sinne dieses § 13 gilt die erste der Veröffentlichungen als maßgeblich für die Bestimmung der Gültigkeit.

§ 14 Verschiedenes

- (1) Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag zu erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (3) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Hannover nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Angelegenheiten.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Anleihebedingungen für den Gläubiger

**Norddeutsche Landesbank - Girozentrale –
Anleihebedingungen
- WKN NLB69J -
- ISIN DE000NLB69J9 -**

zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden gemäß § 13 bekannt gemacht.

- (5) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen zu ändern und lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Anleihebedingungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Anleihebedingungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (6) Ist oder wird eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (7) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § 14 Absatz (6) ist „**Depotbank**“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.